

# Psychiatrie und Recht

Autor(en): **Hess, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **24 (1953)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808796>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Psychiatrie und Recht

Von Dr. iur. Max Hess, Zollikon

Wer in der gesetzlichen Fürsorge arbeitet, dem wird es immer wieder bewusst, welche grosse und wesentliche Beziehungen zwischen Recht und Psychiatrie bestehen. Die Frage der Urteilsfähigkeit, die die eine Komponente der Handlungsfähigkeit eines Menschen darstellt — die andere Komponente ist die Mündigkeit —, spielt in unserer Rechtsordnung eine grosse Rolle. Auf fürsorglichem Gebiet kommt der Urteilsfähigkeit noch eine besondere Bedeutung zu, weil der urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte durch die Rechtsordnung anders behandelt wird als der Urteilsunfähige. Dem zivilrechtlichen Begriff der Urteilsfähigkeit verwandt ist der strafrechtliche Begriff der Zurechnungsfähigkeit, wobei heute aber auch der vermindert Zurechnungsfähige und der Zurechnungsunfähige — das verstümmelte Wort «Unzurechnungsfähigkeit» hat sich leider schon stark eingelebt und kann kaum mehr ausgemerzt werden — strafrechtlich erfasst wird, was besonders im Massnahmenrecht zum Ausdruck kommt. So sind wir im Rahmen der gesetzlichen Fürsorge, wozu wir heute weitgehend auch das Strafrecht zählen müssen, in starkem Masse auf die Hilfe des Psychiaters angewiesen. Er ist eine Hilfsperson des Zivil- und Strafrichters und der Administrativbehörde, die alle für bestimmte Entscheidungen auf die Ansicht des Fachexperten angewiesen sind. Selbstverständlich kann und darf der psychiatrische Experte der entscheidenden Instanz nicht die Arbeit abnehmen wollen. Er soll nur die Entscheidung erleichtern helfen. Richter und Verwaltungsbehörde sind an die Ansicht des Experten nicht gebunden, wenn seine Ausführungen diese nicht zu überzeugen vermögen.

Die Hilfe des psychiatrischen Experten reicht heute jedoch bedeutungsvoll hinaus über die Beantwortung der Fragen nach Urteils- und Zurechnungsfähigkeit. Immer häufiger verlangen wir vom Psychiater, dass er uns das Abwegige, das Abstossende oder Verwerfliche, das wenig oder überhaupt nicht einfühlbare und deshalb für uns weitgehend unverständliche Verhalten eines Menschen psychologisch erkläre. Denn nur, wenn wir einen Menschen in seiner inneren Problematik zu verstehen vermögen, sind wir fähig, ihn zu akzeptieren, was die erste Voraussetzung für jede wirkliche Hilfe und Aufbauarbeit darstellt. Diese Frage nach der psychologischen Vorgeschichte eines Menschen befasst sich mit der Vergangenheit. Eine weitere Frage, die wir heute fast regelmässig dem Psychiater ebenfalls unterbreiten, ist in die Zukunft gerichtet. Es handelt sich um die Frage nach einer Prognose, nach den Zukunftsaussichten, nach den Möglichkeiten einer möglichst wirksamen Betreuung. Meistens geht es hier um allgemeine und um Detailfragen. Kann den Bedürfnissen eines Kindes in der eigenen Familie, in einer Pflegefamilie oder im Heim am besten entsprochen werden? Oder wie verhalten wir uns psychologisch richtig dem Bettnässen dieses Kindes gegenüber?

Es ist klar, dass die zweite Frage von der ersten abhängig ist. Nur wenn wir das asoziale Verhalten eines Menschen psychologisch richtig zu würdigen vermögen, werden wir in der Lage sein, die adäquate Betreuung zu finden. Das sind aber gerade die beiden Fragen, die jeden Heimleiter interessieren werden. Bietet uns die Beantwortung dieser Fragen im psychiatrischen Gutachten nicht eine wirklich praktische Hilfe, so fehlt es entweder an der präzisen Fragestellung oder aber an der klaren und überzeugenden Beantwortung der gestellten Fragen.

Bei Hinweisen auf Literatur beschränken wir uns auf neuere Veröffentlichungen, die der Psychiater nicht für den Fachkollegen, sondern für uns, das heisst für Heim- und Anstaltsleiter, für Fürsorger und Juristen, geschrieben hat.

M. Tramer, Leitfaden der jugendrechtlichen Psychiatrie, Verlag Benno Schwabe & Co., Basel 1947, 178 Seiten, Fr. 12.—,

gibt einen klaren Abriss der allgemeinen Kinderpsychiatrie, ausgerichtet auf die Aufgaben der Jugendfürsorge.

Interessant sind die Hinweise auf die einzelnen Altersstufen — ein Gebiet, auf dem sich unsere Rechtsordnung leider noch nicht ganz in Uebereinstimmung befindet mit den Erkenntnissen der Jugendpsychiatrie. Im Hauptteil gelangen die für das Jugendrecht bedeutsamen kinder-psychiatrischen Formen von Störungen und Erkrankungen im einzelnen zur Darstellung. Die Arbeit wird illustriert durch 20 Beispiele aus der Praxis, die in organischem Zusammenhang mit dem Text stehen.

H. Binswanger, Leitfaden der forensischen Psychiatrie, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1945, 144 Seiten, Fr. 12.50;

J. Wyrsch, Gerichtliche Psychiatrie, Verlag P. Haupt, Bern 1946, 341 Seiten, Fr. 18.—.

Beide Arbeiten geben einen ausgezeichneten Ueberblick über die verschiedenen Schwachsinnszustände und die verschiedenen Psychosen. Die Arbeit von Wyrsch enthält zudem eine für uns wertvolle Umschreibung der häufigsten psychopathologischen Ausdrücke und Begriffe in einem besonderen Abschnitt.

H. Binder, Die Geisteskrankheit im Recht, Verlag Schulthess & Co. AG., Zürich 1952, 205 Seiten, Fr. 15.—.

Binder bezeichnet seine Arbeit selbst als Beitrag zur Klärung der grundlegenden Begriffe für geistige Störungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Strafgesetzbuch. Der Autor stellt die medizinische Betrachtungsweise derjenigen des Laien im Alltagsleben und der juristischen Betrachtungsweise gegenüber, um darauf die medizinische Einteilung psychischer Störungen mit der gesetzlichen Einteilung zu vergleichen. Dann folgt die Anwendung der bisherigen Ergebnisse auf die Vorschriften des Zivil- und Strafrechtes. Durch die ganze Arbeit erleben wir die klaren und auch für den Nichtpsychiater verständlichen Formulierungen, die der Persönlichkeit des Autors entsprechen und auch weitgehend als Resultat

seiner umfangreichen und hervorragenden Gutachtertätigkeit aufgefasst werden müssen. Es rechtfertigt sich, hier gleich noch eine weitere Arbeit von Binder anzuführen, die zwar leider vergriffen ist, ohne dass heute schon eine Neuauflage in Aussicht stehen würde. Die Arbeit ist aber in jeder guten Bibliothek ohne weiteres zugänglich:

H. Binder, Die uneheliche Mutterschaft, Verlag Hans Huber, Bern 1941, 378 Seiten, Fr. 18.70.

Die Arbeit befasst sich nach dem Untertitel mit den psychologischen, sozialen und rechtlichen Problemen der unverheirateten Mutter. In Wirklichkeit reicht aber diese Arbeit weit über den gespannten Rahmen hinaus. Sie enthält wohl die wichtigsten und wissenschaftlich formulierten Erkenntnisse der modernen Individualfürsorge und vermittelt uns deshalb nicht nur ein ganz besonderes Verständnis für die Situation der ledigen Mutter, sondern weitreichende Kenntnisse für fast jede fürsorgebedürftige Situation eines Menschen. Mit einem ähnlichen Problem befasst sich die nachfolgende Arbeit von

C. Haffter, Kinder aus geschiedenen Ehen, Verlag Hans Huber, Bern 1948, 175 Seiten, Fr. 13.—.

Nach der von Binder gewählten Arbeitsmethode wird hier die besondere Situation der Scheidungskinder untersucht, was uns in mancher Beziehung hilft, diesen vielleicht in den schicksalhaften Lebensjahren benachteiligten Kindern und Jugendlichen wirksam zu helfen, weil wir die Möglichkeiten und Ursachen einer Fehlentwicklung nun viel klarer zu beurteilen vermögen.

Zum Abschluss soll noch auf zwei weitere Arbeiten hingewiesen werden, die sich ebenfalls mit einigen Spezialfragen des Zivilrechtes beschäftigen:

B. Dukor, Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1939, 247 Seiten, Fr. 14.55;

B. Dukor, Die Lösung der Ehe wegen psychischer Störungen nach Schweizer Recht, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1941, 318 Seiten, Fr. 16.65.

Die Frage der Ehefähigkeit Geisteskranker und Geistesschwacher beschäftigt uns in der Fürsorgearbeit immer wieder, wobei sich ja meistens die Frage stellt, ob bei einem strikten Eheverbot nicht eine ungünstige Entwicklung befürchtet werden muss. Die Arbeit von Dukor zeugt von einem ausserordentlich klaren sozialen Verständnis und führt die Probleme, die da und dort unter dem ethischen Gesichtspunkt überspitzt worden sind, auf ihr richtiges Mass zurück. Die Arbeit zeichnet sich aber auch durch gut fundierte rechtliche Kenntnisse aus, werden doch alle wichtigen Entscheidungen des Bundesgerichtes mitberücksichtigt. Auch die an zweiter Stelle erwähnte Arbeit, die sich mit der Auflösung der Ehe wegen psychischer Störungen befasst, ist mit der gleichen Gründlichkeit, Klarheit und Zuverlässigkeit geschrieben und vermag uns eine wertvolle Hilfe zu sein.

\* \*

Es wäre verlockend, sich in die hier aufgeführten Arbeiten zu vertiefen. Hiefür wird es aber weit herum an der nötigen Zeit, Ruhe und Kraft fehlen. All die erwähnten Werke eignen sich aber auch vortrefflich als *Nachschlagewerke*, wenn uns ein bestimmtes Problem besonders beschäftigt. Die meisten Abhandlungen sind mit einem sehr ausführlichen Sachregister versehen, so dass es leicht fällt, rasch den Ueberblick über ein bestimmtes Gebiet zu gewinnen. Aber auch schon die systematischen Inhaltsverzeichnisse tragen dazu bei, klare Vorstellungen zu bekommen und auf eine Frage, die in der praktischen Arbeit auftreten mag, eine zuverlässige und brauchbare Antwort zu finden.

## Hinweise auf juristische Literatur

Von Dr. iur. Max Hess, Zollikon

Es bestehen viele Beziehungen zwischen unserer Rechtsordnung einerseits und dem Anstaltswesen oder überhaupt der gesamten Fürsorge andererseits. Der Anstalts- und Heimleiter ist in zwei Richtungen auf Rechtskenntnisse angewiesen. Auf der einen Seite besteht ein gewisses Rechtsverhältnis zwischen dem Heimbetrieb und den Zöglingen oder Versorgern. Viele Internierungen erfolgen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften, die durch Vormundschafts-, Armen-, sonstige Administrativbehörden oder Strafbehörden zur Anwendung gebracht werden. Auf der andern Seite bestehen Rechtsbeziehungen zwischen dem Heimbetrieb und dem Personal, Lieferanten und Abnehmern von Produkten. Gewisse Rechtskenntnisse sind also für den Anstaltsleiter eine Notwendigkeit — ein notwendiges Uebel werden vielleicht viele denken. Tatsächlich begegnet man immer und

immer wieder gerade in Fürsorgekreisen einer gewissen Abneigung gegen alles, was mit Juristerei zu tun hat. Das ist verständlich, weil viele Juristen den fürsorgerischen Aufgaben gegenüber recht wenig Verständnis zeigen und grundsätzliche Lösungen anstreben, wogegen im Rahmen der Individualfürsorge ja nur die dem Einzelfall wirklich angepasste Lösung gefunden werden kann. Wer Mühe hat, seine negative oder gar aggressive Haltung gegenüber Juristen etwas abzubauen, dem sei eine kleine Arbeit des grossen Strafrechtsgelehrten Ernst Hafer empfohlen, der in seinem Büchlein «Wir Juristen» (Verlag Schulthess & Co. AG, Zürich 1944, 153 Seiten) es wagt, den Juristen einen Spiegel vorzusetzen.

Die folgenden Ausführungen sollen auf einigen Rechtsgebieten auf Gesetze und Literatur hinweisen. Dabei ist es nicht möglich, eine Vollständig-